



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2020/0020

öffentlich

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

19.05.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegegesetz) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Ergebnisplan

Die Förderung der Kindertagespflege ist unter dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.500.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 veranschlagt.

Die Höhe der Aufwendungen ist vor allem von der Zahl der in Kindertagespflege geförderter Kinder und dem genutzten Betreuungsumfang abhängig.

Durch den Beschluss wird die Finanzierung der Kindertagespflege verbessert. Im Haushaltsjahr 2020 wirkt sich dies bei sonst gleichen Bedingungen (Anzahl der Kinder und Betreuungsumfang) nur geringfügig aus.

Diese Mehraufwendungen pro Fall werden voraussichtlich durch eine geringere Inanspruchnahme der Kindertagespflege insgesamt ab August 2020 kompensiert.

Finanzplan

Investitionszuschüsse für die Kindertagespflege sind in Höhe von 63.000 Euro für das Haushaltsjahr 2020 unter dem Produktkonto 060701.781704 – Zuschuss für den Ausbau (aktivierbare Zuwendung) – veranschlagt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Neufassung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 5 und 23 Absätze 1, 3 und 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem die seit einigen Jahren wieder steigenden Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den steigenden Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertagespflege erforderlich.

Die Verwaltung berücksichtigt in ihren Planungen fortlaufend diese Veränderungen.

Erläuterungen

Am 29.11.2019 hat der Landtag das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen, das am 03.12.2019 verkündet und am 13.12.2019 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen ([GV.NRW 2019 Nr. 27 S.894-910](#)) veröffentlicht wurde.

Als Artikel 1 dieses Gesetzes tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – und des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) am 01.08.2020 in Kraft.

Mit dem neuen KiBiz hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Kindertagespflege in einem eigenen „Teil 2 – Förderung in Kindertagespflege“ zusammengefasst und systematisiert. Gleichzeitig erfolgt die Festlegung, dass die Kindertagespflege auf örtlicher Ebene nunmehr ausschließlich durch Satzung zu regeln ist. Richtlinien – wie sie bisher in Beckum galten – sind dann nicht mehr ausreichend.

Die neue Satzung übernimmt die bewährten Regelungen der Richtlinien zu grundsätzlichen Finanzierungsstruktur und bindet die erforderlichen Neuerungen der Gesetzesänderung ein. Soweit möglich wurde auf Verweise auf bundes- oder landesrechtliche Regelungen verzichtet und die entsprechenden Regelungen inhaltsgleich in die Satzung übernommen.

Die strukturierte Satzung erleichtert Eltern und Kindertagespflegepersonen die Orientierung. Sie bildet Verfahrensabläufe transparent ab, schafft Verbindlichkeit und sichert die Qualität der Kindertagespflege. Sie gliedert sich in folgende Abschnitte:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- III. Kindertagespflegeerlaubnis und Rahmenbedingungen

- IV. Finanzierung
- V. Organe und Kooperationen in der Kindertagespflege
- VI. Schlussvorschriften

Die wesentlichen Veränderungen im Überblick:

Die Qualifizierungsanforderung wird entsprechend der Anforderungen des KiBiz von dem bisherigen Lehrplan zur Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Curriculum) mit 160 Unterrichtseinheiten auf die Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit 300 Unterrichtsstunden erhöht. Festgeschrieben wird auch die differenzierte Qualifikationsanforderung an sozialpädagogische Fachkräfte (§ 11).

Die Zahl der förderunschädlichen betreuungsfreien Tage für die Kindertagespflegepersonen wird von 20 auf 25 pro Kindergartenjahr erhöht (§ 12 Absatz 1).

Die bisherigen Vertretungsregelungen werden in der Satzung genauer ausgeführt.

In Beckum gibt es 2 Vertretungsmodelle:

Die Vertretung zweier Kindertagespflegepersonen untereinander (auch bekannt als „Tandem-Modell“) sowie

der Einsatz einer allgemeinen Vertretungskraft in den Räumlichkeiten der Mütterzentrum Soziale Dienste gGmbH, Am Siechenbach 11 (§ 12 Absätze 3 und 4).

Die Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen in Höhe von 5,53 Euro pro Stunde und Kind wird aufgeschlüsselt nach dem Sachaufwand in Höhe von 1,88 Euro und der Förderleistung in Höhe von 3,65 Euro. Die Geldleistung wird jährlich – erstmalig zum 01.08.2021 – in Anlehnung an die Regelung des § 37 Absatz 1 KiBiz um die von der obersten Landesjugendbehörde mitgeteilte Fortschreibungsrate erhöht. Hinzu kommt ein Betrag von 20,00 Euro pro Kind und Monat für Vor- und Nachbereitungszeiten (§ 14).

Die Fortzahlung der Geldleistung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson wird von 4 Wochen auf 6 Wochen erhöht (§ 14 Absatz 6).

Neu aufgenommen wurden auch die Regelungen zu Investivmitteln (§ 16) und Qualifikations- und Fortbildungszuschüssen (§ 17).

Der durch den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien im Jahr 2016 beschlossene Personalkostenzuschuss für Anstellungsträger von Vertretungskräften in Großtagespflegestellen ist mit aufgenommen worden (§ 18).

Abschnitt „V. Organe und Kooperation in der Kindertagespflege“ (§§ 19 bis 21) greift die schon bestehende Funktion der Sprecherinnen der Kindertagespflegepersonen in Beckum, die Regelungen zur Elternmitwirkung und zur Gestaltung von Übergängen aus dem KiBiz neue Fassung auf (§§ 19 bis 21).

Abschnitt „VI Schlussvorschriften“ (§§ 22 bis 28) legt allgemeine Verfahrensgrundsätze und die Verfahrensabläufe bei Verstößen (Ordnungswidrigkeitenverfahren, Verfahren zum Entzug der Pflegeerlaubnis) sowie Übergangsregelungen fest.

Die Anlage zur Satzung enthält die pauschalierte Geldleistung nach Betreuungsumfang, Qualifikation der Kindertagespflegeperson und Tageszeit der Betreuung. In den Beträgen der Spalte „Tagsüber“ ist der Betrag für die Vor- und Nachbereitungszeiten von 20,00 Euro enthalten. Nachtbetreuung ist noch nicht sehr gefragt.

Daher ist in der Regel von einer lediglich anteiligen Nachtbetreuung auszugehen, sodass auch Betreuungszeiten am Tag anfallen, die die Vergütung für die Vor- und Nachbereitungszeiten enthalten. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, wäre den in der Spalte „Nachts“ aufgeführten Beträgen 20,00 Euro hinzuzurechnen.

Die Inhalte der neuen Satzung wurden in der Versammlung der Kindertagespflegepersonen vorgestellt und mit den Sprecherinnen der Kindertagespflegepersonen eingehend erörtert. Soweit möglich wurden die Anregungen berücksichtigt.

Insgesamt führen die Veränderungen zu einer Verbesserung der Finanzierung auf Seiten der Kindertagespflegepersonen. Diese wird sich aber erst ab August 2021 voll auswirken. Die Festlegung der Beträge erfolgte auch mit dem Ziel, den Ansatz für das Haushaltsjahr 2020 möglichst nicht zu überschreiten.

Bei gleichbleibender Inanspruchnahme der Kindertagespflege würde der Ansatz in Höhe von 1.500.000 Euro um circa 50.000 Euro überschritten. Diese rechnerischen Mehraufwendungen werden voraussichtlich durch eine geringere Inanspruchnahme der Kindertagespflege ab August 2020 kompensiert. So wird die Kindertagespflege ab August 2020 durch 40 zusätzliche Plätze für Kinder unter 3 Jahren in den Kindertageseinrichtungen entlastet.

108 Kinder aus der Kindertagespflege haben bereits einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung gefunden und werden zum 01.08.2020 das Betreuungsangebot wechseln. Dem stehen derzeit nur 6 Neuanträge entgegen. Laut Auskunft der Fachberatungsstelle liegen nur wenige Anfragen von Eltern vor. Es erscheint plausibel, dass Eltern wegen der aktuellen Corona-Krise die beabsichtigte Inanspruchnahme der Betreuung verschieben oder ganz darauf verzichten.

Die Kosten für die Kindertagespflege sind daher in dem Produktkonto 060701.533101/733101 – Förderung von Kindern in Kindertagespflege – in Höhe von 1.500.000 Euro ausreichend veranschlagt.

Anlage(n):

Satzung der Stadt Beckum zur Förderung der Kindertagespflege